

Einwohnergemeinde Brienz



REGLEMENT

Gemeindepolizei-Reglement vom 8. Dezember 2005

Einsehbar unter www.brienz.ch

Systematische Reglementssammlung

Landesverteidigung, Polizei

Polizei

Allgemeines

Polizeigesetz

Gemeindepolizei-Reglement (GEPOR)

8. Dezember 2005

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Brienz erlassen

gestützt auf

Rechtsgrundlagen

- das Gemeindegesetz (GG) vom 16. März 1998 [BSG 170.11]
- das Gesetz über das Strafverfahren (StrV) vom 15. März 1995 [BSG 321.1]
- das Polizeigesetz (PolG) vom 8. Juni 1997 [BSG 551.1]
- das Gesetz über die Ruhe an öffentlichen Feiertagen vom 1. Dezember 1996 [BSG 555.1]
- die Verordnung über die Aussen- und Strassenreklame vom 17. November 1999 [722.51]
- die Verordnung über die Strassensignalisation (KSSV) vom 20. Oktober 2004 [761.151]
- das Gastgewerbegesetz (GGG) vom 11. November 1993 [BSG 935.11]
- die Gastgewerbeverordnung (GGV) vom 13. April 1994 [BSG 935.111]
- die Verordnung über das Halten und Führen von Taxis (Taxiverordnung) vom 3. November 1993 [BSG 935.976.1]
- die Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Brienz vom 21. August 2003

beschliessen:

I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck **Art. 1** Dieses Reglement bezweckt den Schutz von Recht, Ruhe, Ordnung, Sicherheit und Umwelt auf dem Gebiet der Einwohnergemeinde Brienz. Es ergänzt die Polizeigesetzgebung von Bund und Kanton.

Polizeiorgane; Zuständigkeit **Art. 2** ¹ Die Gemeindepolizei wird durch den Gemeinderat ausgeübt.

² Einzelne Aufgabenbereiche kann der Gemeinderat durch Vertrag der Kantonspolizei oder privaten uniformierten Organisationen übertragen, soweit dafür eine gesetzliche Grundlage besteht.

³ Zum Zweck der Delegation von Aufgaben kann er zu einzelnen Aufgabengebieten (z. B. Veranstaltungen, Benützung gemeindeeigener Lokalitäten) Weisungen erlassen und Grundsatzbeschlüsse fassen.

Ausweispflicht **Art. 3** Die Organe der Gemeindepolizeibehörde haben sich unaufgefordert auszuweisen.

Polizeiliche Anordnungen und Vorladungen **Art. 4** ¹ Jede Person ist verpflichtet, polizeilichen Anordnungen und Vorladungen Folge zu leisten.

² Jede Störung der polizeilichen Tätigkeit ist verboten.

II. Persönlichkeitsschutz, öffentliche Sicherheit und Ordnung

Schutz der Persönlichkeit und privater Rechte **Art. 5** Es ist verboten, Personen zu belästigen, zu erschrecken, in ihrer Ruhe zu stören oder in ihrer persönlichen Sicherheit zu gefährden.

Schiessen **Art. 6** ¹ Schiessen und Hantieren mit Schusswaffen jeglicher Art auf öffentlichem Grund ist verboten.

² Luft-, Gas- und Federdruckwaffen dürfen auf Privatgrund nur verwendet werden, wenn eine Gefährdung oder eine Belästigung Dritter ausgeschlossen ist.

³ Vorbehalten bleibt übergeordnetes Recht.

Tragen von Schusswaffen **Art. 7** ¹ Waffen, die ohne entsprechende Waffentragbewilligung getragen werden, werden von der Gemeindepolizeibehörde sichergestellt.

² Vorbehalten bleibt übergeordnetes Recht.

Verstösse gegen die Sprengstoffgesetzgebung	<p>Art. 8 ¹ Die Gemeindepolizeibehörde meldet Verstösse gegen das Bundesgesetz vom 25. März 1977 über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz) unverzüglich der zuständigen Behörde und trifft gegebenenfalls die notwendigen Sofortmassnahmen zum Schutz von Personen, Tieren und Sachen.</p> <p>² Aufgefundene Sprengmittel sind der Polizei zu melden. Die Gemeindepolizeibehörde meldet den Fund unverzüglich dem Polizeikommando des Kantons Bern, Verwaltungspolizei, welches die weiteren Massnahmen veranlasst.</p>
Herrenlose Waffen und Munition	<p>Art. 9 Die Gemeindepolizeibehörde übergibt abgegebene oder aufgefundene Waffen und Munition dem Polizeikommando des Kantons Bern, Verwaltungspolizei.</p>
Feuerwerk	<p>Art. 10 ¹ Feuerwerk darf nur so abgebrannt werden, dass für Menschen, Tiere und Sachen keine Gefährdung entsteht.</p> <p>² Zum Abbrennen von Feuerwerk nach 22.00 Uhr bedarf es einer Bewilligung der Gemeindepolizeibehörde. Ausgenommen sind der 1. August und Silvester.</p> <p>³ Vorbehalten bleiben Feuerwerksverbote wegen akuter Brandgefahr, die von den Organen der Feuerwehr oder von übergeordneten Behörden notfalls sehr kurzfristig erlassen werden können. Solche Verbote entkräften auch bereits erteilte Bewilligungen.</p>
Anstand und Sitte	<p>Art. 11 Vorführungen und Handlungen aller Art, welche die öffentliche Sicherheit, Ordnung oder Sittlichkeit gefährden, sind verboten. Im speziellen gelten die Bestimmungen des übergeordneten Rechts (Jugendschutz, Strafgesetz- und Gewerbegesetzgebung).</p>
Sicherheit bei Baustellen	<p>Art. 12 ¹ Die Überwachung und Gewährleistung der Sicherheit auf Baustellen und deren Umgebung ist Sache der Baupolizeibehörde.</p> <p>² Im Weiteren gelten die Vorschriften der Baugesetzgebung.</p>
Sicherung von Bodenöffnungen	<p>Art. 13 Öffentlich zugängliche Gruben, Sammler, Jauchegruben etc. sind auf sichere Weise zu decken und dürfen auch vorübergehend nicht ohne Aufsicht oder geeignete Sicherung geöffnet bleiben. Öffentlich zugängliche Teiche sind mittels Abschränkungen oder Hinweistafeln angemessen zu sichern.</p>

III. Schutz des öffentlichen und privaten Raums

Benützung der öffentlichen Strassen, Plätze und Anlagen (Gemeingebrauch)

Art. 14¹ Die Benützung der öffentlichen Strassen und Plätze hat mit gehöriger Sorgfalt zu geschehen. Für alle Beschädigungen und Verschmutzungen sind die Benutzerinnen und Benutzer oder allfällige Auftraggeberinnen und Auftraggeber haftbar.

² Eine durch die Benützung notwendig gewordene Reinigung ist ohne Verzug von der Verursacherin oder vom Verursacher vorzunehmen.

³ Tierhalterinnen und Tierhalter gelten als Verursacher, wenn Ausscheidungen ihrer Tiere öffentliche Sachen beschmutzen.

⁴ Das Abspritzen und Wegkehren von Unrat aller Art von privaten Vorplätzen, Trottoirs, Terrassen, Hauswänden usw. auf öffentlichen Grund ist untersagt.

Gesteigerter Gemeingebrauch und Sondernutzung

Art. 15¹ Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes (Strassen und Plätze) zu privaten Zwecken bedarf einer Bewilligung der Gemeindepolizeibehörde und in den von der Baugesetzgebung vorgesehenen Fällen der Baupolizeibehörde.

² Eine Bewilligung ist insbesondere erforderlich für

- a) Einrichtungen und Vorrichtungen aller Art, welche den öffentlichen Grund oder den darüberliegenden Luftraum beanspruchen, in diesen wirken oder den Verkehr beeinträchtigen, z. B. Leitungen, Drähte, Rollvorhänge, Schaukästen usw.,
- b) die Inanspruchnahme für Baustellen, Materiallager usw.,
- c) Strassencafés, Verkaufsstände, Reklametafeln (ab 1,15 m² Fläche), usw. (2m Freiraum auf Trottoirs ab Strassenrand gemäss Baugesetzgebung),
- d) Veranstaltungen wie Konzerte, Theater, Happenings usw.

Umzüge, Demonstrationen

Art. 16¹ Versammlungen, Veranstaltungen, Umzüge und Demonstrationen auf öffentlichem Grund bedürfen einer Bewilligung der Gemeindepolizeibehörde.

² Entsprechende Gesuche sind spätestens vier Wochen vor der Veranstaltung unter Angabe von Art und Zeitpunkt der Veranstaltung, der dazu benützten Verkehrswege und der verantwortlichen Leiterin oder des verantwortlichen Leiters einzureichen. In wichtigen Fällen (öffentliches Interesse) können von der Gemeindepolizeibehörde Ausnahmen gemacht werden.

³ Beim Erteilen der Bewilligung ist auf die Bedürfnisse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie des Strassenverkehrs Rücksicht zu nehmen.

⁴ Es ist untersagt, an nicht bewilligten oder verbotenen Veranstaltungen wissentlich teilzunehmen oder zur Teilnahme aufzufordern.

Verbot von Veranstaltungen

Art. 17 Die Gemeindepolizeibehörde kann Veranstaltungen auf Privatgrund (im Freien oder in geschlossenen Räumen) verbieten, wenn mit grosser Wahrscheinlichkeit eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erwarten ist.

Sammlungen	<p>Art. 18 ¹ Wer auf öffentlichen Strassen und Plätzen für wohltätige oder gemeinnützige Zwecke Geld oder Naturalien sammeln oder Gegenstände verkaufen will, bedarf einer Bewilligung durch die Gemeindepolizeibehörde, sofern gesteigerter Gemeingebrauch vorliegt.</p> <p>² Ebenfalls einer solchen Bewilligung bedarf, wer für Geld oder Naturalien für persönliche Zwecke bettelt, sofern gesteigerter Gemeingebrauch vorliegt.</p>
Taxiwesen	<p>Art. 19 ¹ Das Halten und Führen von Taxis ist bewilligungspflichtig.</p> <p>² Bewilligungen erteilt der Gemeinderat.</p> <p>³ Die öffentlichen Taxistandplätze werden durch den Gemeinderat auf Antrag der Baukommission bestimmt.</p>
Camping	<p>Art. 20 ¹ Das wilde Campieren auf dem Gemeindegebiet ist verboten.</p> <p>² Wer privaten Boden gewerbsmässig für Campingzwecke zur Verfügung stellt, benötigt eine Baubewilligung.</p> <p>³ Die Bewilligung für einen Campingplatz berechtigt, ein Grundstück für vorübergehendes Wohnen in Zelten, Wohnwagen und ähnlichen Einrichtungen zur Verfügung zu stellen.</p> <p>⁴ Fahrende erhalten von der Gemeindepolizeibehörde einen Standplatz für ihre Wohnwagen zugewiesen.</p> <p>⁵ Bei ihrer Ankunft zieht die Gemeindepolizeibehörde eine Kautions von Fr. 500.-- ein. Diese dient der Sicherstellung der Kosten für das Aufräumen, für offene Rechnungen und für die Befriedigung von Haftungsansprüchen.</p>
Verkehrsbeschränkungen	<p>Art. 21 ¹ Bei besonderen Anlässen und ausserordentlichen Ereignissen (Feste, Umzüge, Unfälle etc.) kann die Gemeindepolizeibehörde vorübergehende Massnahmen, wie beispielsweise Verkehrsbeschränkungen und Umleitungen etc. anordnen.</p> <p>² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Verordnung über die Strassensignalisation (KSSV) vom 20. Oktober 2004.</p>
Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund	<p>Art. 22 ¹ Fahrzeuge, welche über keine vorschriftsgemässen Kontrollschilder verfügen, dürfen nicht auf öffentlichem Grund abgestellt werden. In besonderen Fällen kann die Gemeindepolizeibehörde Ausnahmen bewilligen.</p> <p>² Das Dauerparkieren von nichtmotorisierten Fahrzeugen (Wohnwagen, Anhänger etc.) auf öffentlichem Grund bedarf einer Bewilligung der Gemeindepolizeibehörde.</p>

Wegschaffen von Fahrzeugen und Gegenständen **Art. 23**¹ Die Gemeindepolizeibehörde kann Fahrzeuge wegschaffen lassen, die ohne Kontrollschilder auf öffentlichem Grund abgestellt sind, den Gemeingebrauch widerrechtlich einschränken oder die Sicherheit gefährden, wenn die betreffenden Halterinnen und Halter nicht innert nützlicher Frist erreichbar sind oder den polizeilichen Anordnungen nicht sofort Folge leisten.

² Für andere Gegenstände gilt dasselbe sinngemäss, wenn die Besitzerin beziehungsweise der Besitzer nicht innert nützlicher Frist selber Abhilfe schafft.

³ Die Kosten solcher polizeilicher Massnahmen gehen zu Lasten der für die Fahrzeuge oder übrigen Gegenstände verantwortlichen Personen.

⁴ Im übrigen gelten die Vorschriften von Art. 4 dieses Reglements.

Rettungseinrichtungen **Art. 24**¹ Der Missbrauch und die Beschädigung von Rettungseinrichtungen bei öffentlichen Gewässern sind verboten. Jede Benützung ist sofort der Gemeindepolizeibehörde zu melden.

² Feuerleitern dürfen nur bei Brandfällen oder zu Hilfeleistungen bei anderen Unglücksfällen benützt werden.

³ Löschwasser-Hydranten dürfen ausser in Notfällen nur mit besonderer Bewilligung der Gemeindebetriebe benützt werden. Jede Benützung ist sofort der Feuerwehr zu melden.

⁴ Der Zugang zu Rettungseinrichtungen ist stets freizuhalten, auch auf privatem Grund. Haftbar sind die Grundeigentümer.

IV. Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums

Grundsatz **Art. 25** Es ist untersagt, öffentliches oder fremdes Privateigentum zu beschädigen, zu verunreinigen, zu verändern, unbefugterweise zu benutzen oder der zugedachten Zweckbestimmung zu entfremden.

Schutz von Kulturen **Art. 26**¹ Das unberechtigte Fahren und Reiten über Kulturland ist verboten.

² Das unberechtigte Gehen über Kulturland ist während der Vegetationszeit verboten.

Hunde **Art. 27**¹ Hunde müssen so gehalten werden, dass sie die Öffentlichkeit nicht gefährden oder belästigen.

² Hundehalterinnen und Hundehalter haben ihre Hunde so zu halten und zu beaufsichtigen, dass sie weder Personen durch fortwährendes Gebell, Geheul oder auf andere Weise belästigen, noch Gebäudeteile, Gehwege, Park-, Schul- und Sportanlagen, Spielplätze, fremde Gärten und landwirtschaftliche Kulturen verunreinigen oder beschädigen.

³ Verrichtet ein Hund seine Notdurft an ungeeigneter Stelle, so sind die Exkremente durch die Hundehalterin beziehungsweise den Hundehalter unverzüglich und sachgerecht zu beseitigen.

⁴ Die Hundehalterinnen und Hundehalter sorgen dafür, dass die Belange des Waldschutzes und der Jagd nicht verletzt werden.

⁵ Das Mitführen von Hunden in Lebensmittelgeschäfte ist untersagt, ausgenommen Blindenhunde.

⁶ Das Halten von Hunden in Ladenlokalen oder in Räumlichkeiten in denen Lebensmittel hergestellt, gelagert oder verarbeitet werden ist verboten.

⁷ In öffentlich zugänglichen Lokalen, insbesondere in Gastgewerbebetrieben, Geschäftslokalen, Parkanlagen, Schulhausanlagen, Spiel- und Sportstätten, auf dem Uferweg (Quai) sind Hunde an der Leine zu führen.

Tierhaltung

Art. 28 ¹ Das Halten von Tieren kann aus Gründen der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit sowie im Interesse des Tierschutzes eingeschränkt oder untersagt werden.

² Die Gemeindepolizeibehörde meldet dem kant. Veterinäramt unverzüglich alle ihr angezeigten Verletzungen der eidg. Tierhaltungsvorschriften. Zur Vermeidung unmittelbar bevorstehenden Schadens nimmt die Gemeindepolizeibehörde ein unmittelbar gefährdetes Tier in ihre Obhut oder lässt es an einem geeigneten Ort unterbringen.

³ Im übrigen gelangen für die Tierhaltung alle eidg. und kant. gesetzlichen Vorschriften zur Anwendung.

V. Lärmschutz, Schutz vor Lichteffekten, sittliches Verhalten

Lärmbekämpfung

Art. 29 ¹ Es ist verboten, Lärm zu verursachen, der durch rücksichtsvolle Handlungsweise vermieden oder vermindert werden kann.

² Geräte, Maschinen, Fahrzeuge oder andere Vorrichtungen dürfen keinen Lärm erzeugen, der durch geeignete Vorkehrungen vermieden oder vermindert werden kann.

³ In dringenden Fällen kann die Gemeindepolizeibehörde Ausnahmebewilligungen ausstellen, wenn nötig verbunden mit der Verpflichtung, die angezeigten Massnahmen zu ergreifen. Die nachbarrechtlichen Abwehrrechte dürfen jedoch nicht geschmälert werden.

⁴ Die Gemeindepolizeibehörde ist jederzeit befugt, die Lärmimmissionen zu messen oder zu beurteilen oder durch eine Fachinstanz messen oder beurteilen zu lassen. Die Kosten der notwendigen Messungen werden der Verursacherin beziehungsweise dem Verursacher oder der Eigentümerin beziehungsweise dem Eigentümer auferlegt, wenn sich zeigt, dass der Lärm die zulässigen Werte überschreitet oder als übermässig beurteilt wird.

⁵ Die Gemeindepolizeibehörde kann die sofortige Stilllegung von Maschinen und Geräten anordnen oder Lärmschutzmassnahmen veranlassen, wenn die zulässigen Grenzwerte überschritten sind.

⁶ Vorbehalten bleiben die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über den Umwelt- und Lärmschutz.

Grundsätzliche zeitliche
Beschränkungen des Bau-
und Gewerbelärms

Art. 30 ¹ Von 19.00 Uhr bis 07.00 Uhr und von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr sind alle lärmigen Arbeiten, lärmiges Verhalten und der Betrieb lärmiger Anlagen und Geräte verboten.

² Die Gemeindepolizeibehörde kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen. Sie schreibt entsprechende Schutzmassnahmen vor. Die nachbarrechtlichen Abwehrrechte dürfen jedoch nicht geschmälert werden.

Gewerbe-, Industrie-
und Baulärm

Art. 31 ¹ Der Gewerbe-, Industrie- und Baulärm ist dem jeweiligen Stand der Technik entsprechend einzudämmen.

² Der Lärm von Kompressoren, Pressluftschlämmern, Pumpen und anderen besonders lärmintensiven Baumaschinen ist durch geeignete Vorrichtungen wirksam zu dämpfen.

³ Die Baumaschinen sind mit Schallschutzhüllen einzukleiden. Müssen sie während längerer Zeit eingesetzt werden, so ist die Umgebung der Baustelle mit schalldämmenden Wänden abzuschirmen.

⁴ Für Rammarbeiten ist bei der Baupolizeibehörde eine besondere Bewilligung einzuholen, die mit besonderen Auflagen versehen werden kann.

Landwirtschaft

Art. 32 ¹ Maschinen und Geräte für die Land- und Forstwirtschaft sind so zu unterhalten und zu bedienen, dass Lärm, Rauch und andere Emissionen möglichst vermieden werden. Verbrennungsmotoren haben den Normen der eidgenössischen Gesetzgebung zu entsprechen.

² Stationäre Anlagen wie Heubelüftungen, Pumpanlagen, Ventilatoren an Gebäuden usw. dürfen nur eingerichtet werden, wenn sie mit Vorrichtungen versehen sind, welche die Entstehung übermässigen Lärms verhindern. Die Bestimmungen der Umweltschutz- und der Baugesetzgebung bleiben vorbehalten.

³ Knallgeräte und Lautsprecher, die dem Verscheuchen von Tieren dienen und sich in Wohngebieten befinden oder an solche angrenzen, bedürfen einer Bewilligung durch die Gemeindepolizeibehörde. Vorbehalten bleiben die Vorschriften der Umweltschutz- und Baugesetzgebung.

⁴ Geruchsintensive Arbeiten, wie Jauche führen, sind an Werktagen uneingeschränkt gestattet. Im Wohngebiet samstags nur bis 18.00 Uhr.

Wohnlärm, Garten-
und Hausarbeiten

Art. 33 ¹ Bei der Benützung von Wohnräumen, beim Verrichten häuslicher Arbeiten sowie beim Betrieb von Haushaltmaschinen und anderen mechanischen Geräten innerhalb und ausserhalb des Hauses ist auf die Mitbewohnerinnen und Mitbewohner sowie die Nachbarinnen und Nachbarn Rücksicht zu nehmen.

² Ab 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr sowie zwischen 12.00 Uhr und 13.00 Uhr sind das Musizieren, das Singen, die Tonwiedergabe, Haushaltslärm und ähnliche Tätigkeiten verboten, wenn die Nachbarschaft gestört wird.

³ Der Betrieb von Rasenmähern, Häckslern und anderen lärmintensiven Gartengeräten ist von Montag bis Samstag, ab 20.00 Uhr bis 08.00 Uhr sowie zwischen 12.00 Uhr und 13.00 Uhr verboten. Am Sonntag und an allgemeinen Feiertagen ist der Betrieb generell verboten.

Lautsprecher, Sirenen,
Signalgeräte

Art. 34 ¹ Der Gebrauch von Lautsprecheranlagen im Freien zu Werbezwecken ist untersagt.

² Die Gemeindepolizeibehörde kann für besondere Veranstaltungen wie Messen, Ausstellungen, Sportanlässe und Volksfeste Ausnahmen bewilligen.

³ Die Verwendung von Sirenen, Signalgeräten, Rufanlagen und ähnlichen Vorrichtungen ist verboten, sobald sie ausserhalb des betreffenden Areals (Werk-, Bauplatz etc.) stören. Alarmanlagen und Sprengsignale sind von diesem Verbot ausgenommen.

Spiel, Sport und
Veranstaltungen im Freien

Art. 35 ¹ Veranstaltungen im Freien sind mit gebührender Rücksichtnahme auf die Nachbarinnen und Nachbarn durchzuführen und grundsätzlich um 22.00 Uhr zu beenden.

² Die Gemeindepolizeibehörde kann in besonderen Fällen Ausnahmen bewilligen.

³ Die Bestimmungen des Bau- und Planungsrechts sowie der Umweltschutzgesetzgebung bleiben vorbehalten.

Gaststätten, Konzertsäle,
Versammlungsräume,
Vergnügungstätten

Art. 36 ¹ In Gaststätten, Versammlungsräumen, Dancings und Vergnügungstätten sind Fenster und Türen nach 22.00 Uhr geschlossen zu halten.

² Massgebend sind insbesondere die Vorschriften des Bau- und Planungsrechts sowie die eidgenössischen Lärmschutzbestimmungen.

Freinächte und Polizeistunde

Art. 37 ¹ Über die Bewilligung von lokalen Freinächten und durchgeführter Veranstaltungen mit Auswirkungen auf die Nachtruhe oder den Verkehr auf Strassen und Plätzen entscheidet der Gemeinderat in jedem einzelnen Fall.

² Die Gäste sind durch den Gastwirt pünktlich aufzufordern, das Lokal zu verlassen. 30 Minuten vor der Polizeistunde ist das Musizieren einzustellen, und Musikgeräte sind abzuschalten. Zur festgelegten Polizeistunde müssen die Lokale geräumt und geschlossen sein.

	<p>³ 15 Minuten vor der festgesetzten Polizeistunde ist jeglicher Ausschank untersagt.</p> <p>⁴ Besucher, die sich weigern, das Lokal zu verlassen, machen sich strafbar.</p> <p>⁵ Der Gastwirt macht sich strafbar, wenn er nicht alle Massnahmen zur Räumung der Lokalitäten getroffen hat (rechtzeitige Aufforderung, Erhellung des Lokals, Abstellen der Musik u.ä.).</p>
Ruhe und Ordnung im und vor dem Betrieb	<p>Art. 38 ¹ Der Inhaber eines Gastbetriebes ist persönlich für Ruhe und Ordnung in und um seinen Betrieb verantwortlich.</p> <p>² Zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr ist auf die Nachtruhe unbedingt Rücksicht zu nehmen.</p> <p>³ Der Gemeinderat kann den Betriebsinhaber nach wiederholten Störungen verpflichten, auf eigene Kosten Ordnungshüter einzustellen. Weigert sich der Betriebsinhaber, kann der Ordnungsdienst von der Gemeinde auf dessen Kosten aufgezogen werden.</p>
Nachtruhestörung	<p>Art. 39 Wer zur Nachtruhezeit im Dorf ganz allgemein oder auf öffentlichen Plätzen und Strassen Anwohner durch Lärm, namentlich durch Schreien, Pfeifen, Singen, Johlen, Musizieren und Streiten stört oder belästigt, macht sich strafbar.</p>
Sperrzeiten für Kinder und Jugendliche	<p>Art. 40 Schulpflichtige Kinder dürfen sich nach 22.00 Uhr nicht ohne Begleitung Erwachsener auf öffentlichen Strassen und Plätzen aufhalten.</p>
Erregung öffentlichen Ärgernisses	<p>Art. 41 Wer in angetrunkenem oder berauschem Zustand Gegenstand öffentlichen Ärgernisses ist und sich namentlich in einer Ruhe und Ordnung grob verletzenden Weise aufführt, macht sich strafbar.</p>
Himmelscheinwerfer	<p>Art. 42 Der Betrieb von Himmelscheinwerfern ist verboten.</p>
Laseranlagen	<p>Art. 43 ¹ Der Betrieb von Laseranlagen, welche zu in der Öffentlichkeit wahrnehmbaren Emissionen führen, untersteht der Meldepflicht an das zuständige Regierungsstatthalteramt am Ort des Betriebes. Im weiteren gelten die Vorschriften der Verordnung über den Schutz des Publikums von Veranstaltungen vor gesundheitsgefährdenden Schalleinwirkungen und Laserstrahlen (Schall- und Laserverordnung).</p> <p>² Die bundesrechtlichen und kantonalen Vorschriften über die Luftfahrt bleiben vorbehalten.</p>

VI. Wirtschafts- und Gewerbepolizei

Märkte

Art. 44¹ Die Zuweisung der Plätze an Marktfahrerinnen und Marktfahrer, Strassenverkäuferinnen und Strassenverkäufer erfolgt durch die Baupolizeibehörde im Rahmen der Bewilligungserteilung über den gesteigerten Gemeingebrauch oder die Sondernutzung.

² Die Bestimmungen der Marktverordnung bleiben vorbehalten.

Aussen- und Strassenreklame

Art. 45¹ Die Baupolizeibehörde (Baubewilligungsbehörde) erteilt Bewilligungen für Aussen- und Strassenreklamen gemäss Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung vom 17. November 1999 über die Aussen- und Strassenreklame.

² Plakatwerbung ist nur an den dafür vorgesehenen Standorten oder auf Privatgrund wie zum Beispiel in Schaufenstern, Geschäftseingängen und ähnlichem gestattet. Wildes Plakatieren ist auf dem ganzen Gemeindegebiet verboten.

³ Die Gemeindewerkgruppe entfernt im Auftrag der Baupolizei zu Lasten des Verursachers Plakate und Reklamen, welche ohne Bewilligung oder unbefugt angebracht worden sind. Die Baupolizei erstattet gegebenenfalls Anzeige.

Spielapparate und
übriges Glücksspiel

Art. 46¹ Die Gemeindepolizeibehörde überwacht die Einhaltung der Vorschriften des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 1998 über Glücksspiele und Spielbanken und der dazugehörigen Verordnungen.

² Widerhandlungen gegen die Spielbankengesetzgebung sind unverzüglich dem Amt für Migration und Personenstand des Kantons Bern zu melden.

Aufsicht über die Kinobetriebe

Art. 47 Bei Widerhandlungen gegen die Filmgesetzgebung erstattet die Gemeindepolizeibehörde Anzeige und meldet die Widerhandlung dem Amt für Migration und Personenstand des Kantons Bern.

Andere bewilligungspflichtige
Gewerbe

Art. 48 Gesuche für andere bewilligungspflichtige Gewerbe sind vorbehältlich anderslautender bundesrechtlicher oder kantonaler Vorschriften am Betriebsort oder mangels eines solchen, am Wohnort der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers bei der Gemeindepolizeibehörde einzureichen. Diese trifft die nötigen Feststellungen und leitet die Gesuche an die Bewilligungsbehörde weiter, falls sie nicht selber für deren Bewilligung zuständig ist.

VII. Straf- und Schlussbestimmungen

Vollzug und Kontrolle

Art. 49¹ Die Gemeindepolizeibehörde sorgt für den Vollzug dieses Reglements.

² Die Gemeindepolizeibehörde ist berechtigt, die notwendigen Kontrollen durchzuführen und die für die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes notwendigen Anordnungen und Massnahmen zu treffen.

Massnahmen,
Verwaltungszwang,
Ersatzvornahme

Art. 50¹ Die Gemeindepolizeibehörde verfügt die Beseitigung von rechtswidrigen Zuständen und Vorrichtungen, die gegen dieses Reglement verstossen. Wird die Verfügung nicht befolgt, kann die Gemeindepolizeibehörde die Beseitigung selbst vornehmen oder durch Dritte vornehmen lassen.

² Zur Verhinderung einer strafbaren Handlung oder zur Abwehr einer Gefahr ist die sofortige Anwendung von Verwaltungszwang zulässig.

³ Die Kosten gemeindepolizeilicher Massnahmen werden den Verantwortlichen auferlegt.

⁴ Die Gemeindepolizeibehörde kann zur Durchsetzung ihrer Verfügungen die Ersatzvornahme und, soweit besondere Strafbestimmungen fehlen, die Ungehorsamstrafe nach Artikel 292 StGB androhen.

Strafbestimmungen

Art. 51¹ Wer gegen Bestimmungen dieses Reglements und gegen darauf gestützt erlassene Verfügungen der Gemeindepolizeibehörde verstösst, wird mit Busse bis zu 5'000.-- Franken bestraft, sofern nicht eidgenössische oder kantonale Strafbestimmungen anwendbar sind.

² In leichten Fällen kann an Stelle einer Busse eine Verwarnung erteilt werden.

³ Bei Wiederhandlungen können erteilte Bewilligungen, ohne Anspruch auf Rückerstattung bereits bezahlter Gebühren, widerrufen werden.

Kinder, Jugendliche

Art. 52¹ Die Strafbestimmungen dieses Reglements finden keine Anwendung auf Kinder, die das 15. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben. Auf die von Kindern oder Jugendlichen begangenen und nach den Bestimmungen des eidgenössischen oder kantonalen Rechts mit Strafe bedrohten Handlungen findet jedoch die Jugendrechtspflegegesetzgebung Anwendung.

² Im übrigen sind die Jugendschutzbestimmungen der Gastgewerbe- und der Schulgesetzgebung anwendbar.

³ In Fällen, in denen die Anordnung vormundschaftlicher Massnahmen angezeigt erscheint, ist der zuständigen Vormundschaftsbehörde Meldung zu erstatten (Gefährdungsmeldung).

Rechtsmittel

Art. 53¹ Verfügungen der Gemeindepolizeibehörde können von den betroffenen Personen innert 30 Tagen mittels Verwaltungsbeschwerde schriftlich und begründet bei der zuständigen Regierungsstatthalterin oder dem zuständigen Regierungsstatthalter angefochten werden.

² Gegen Bussenverfügungen kann innert 10 Tagen Einsprache erhoben werden. Die Gemeindepolizeibehörde übermittelt diesfalls die Akten dem Untersuchungsrichteramt als Anzeige zur weiteren Folgegebung.

³ Aufsichtsbeschwerden gegen die Gemeindepolizeibehörde und deren Anordnungen sind an die Regierungsstatthalterin oder den Regierungsstatthalter zu richten.

⁴ Die Rechtsmittel im Ordnungsbussen-Verfahren richten sich nach dem Bundesrecht und den zugehörigen kantonalen Vorschriften.

Inkrafttreten

Art. 54 ¹ Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden sämtliche ihm widersprechenden, früheren Vorschriften aufgehoben.

² Dieses Gemeindepolizei-Reglement tritt am 01. Januar 2006 in Kraft.

Beraten und angenommen an der Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2005.

Brienz, 8. Dezember 2005

Einwohnergemeinde Brienz

Der Vize-Gemeindepräsident Der Gemeindeschreiber

Werner Flück

Thomas Dräyer

Auflagezeugnis

Das Gemeindepolizei-Reglement vom 8. Dezember 2005 lag 30 Tage vor der Gemeindeversammlung bei der Gemeindeschreiberei Brienz öffentlich auf.

Während der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

Brienz, 14. Januar 2006

Der Gemeindeschreiber

Thomas Dräyer